

# REGLEMENT FÜR DIE KINDERBETREUUNG

gültig ab dem 1.Juli 2024, ersetzt das Reglement vom 1. April 2022

BP8  
EP3

## Bestandteil des Betreuungsvertrags und Bestandteil des Arbeitsvertrags Betreuungsperson

Der Einfachheit halber wird immer die weibliche Form verwendet; es sind jedoch alle Personen gemeint. Tagesfamilien Winterthur Weinland wird mit TFWW abgekürzt.

### 1. Aufnahme und Eingewöhnung

#### 1.1 Aufnahmebestimmungen

In der Tagesfamilienorganisation „Tagesfamilien Winterthur Weinland“ werden Kinder jeden Alters betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum. Mehr kann dem pädagogischen Konzept und dem Verhaltenskodex entnommen werden.

#### 1.2 Vermittlungsbeginn und Anmeldung

Erste Abklärungen erfolgen durch das Anfrageformular auf der Homepage von TFWW. Mit der einbezahlten Vermittlungsgebühr ist die Administrationsgebühr inbegriffen und Sie erhalten:

- a. ein ausführliches Bedarfsgespräch mit Ihnen und der Leitung Vermittlung
- b. ein Erstgespräch mit der gewünschten Tagesfamilie, einer Tagesfamilienbetreuerin und Ihnen als Eltern
- c. ein Probebesuch mit Ihrem Kind in der Tagesfamilie

TFWW verpflichten sich, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären. Details zum Ablauf der Vermittlung werden im Gespräch erläutert.

TFWW gibt keine Garantie auf eine erfolgreiche Vermittlung. Erfolgt keine Vermittlung, wird die Bearbeitungsgebühr nicht zurückerstattet. Wird das Kind nach Ablauf von 6 Monaten erneut bei TFWW angemeldet, so wird die Vermittlungsgebühr erneut fällig.

Für Geschwister von Kindern, die bereits via TFWW betreut werden, ist keine Vermittlungsgebühr zu entrichten. Ausgenommen ist der Beitrag der Administrationsgebühr. siehe Merkblatt Finanzen

Bei Vertragsabschluss wird den Eltern eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen monatlichen Betreuungskosten (ohne Berücksichtigung von allfälligen Subventionen) in Rechnung gestellt. Diese muss vor Beitragsbeginn bezahlt werden. Die Vorauszahlung wird zinslos rückvergütet, wenn die Kündigung termingerecht erfolgt ist und die Zahlungen für die offenen Rechnungen beglichen sind.

#### 1.3 Mitgliedschaft Tagesfamilien Winterthur Weinland

Die Eltern und die Betreuungsperson sind Mitglieder von Tagesfamilien Winterthur Weinland und haben Kenntnis von den Statuten des Vereins. Sie bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.

#### 1.4 Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Betreuungsperson sowie die Eltern eines Tageskindes ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis über die Tagesfamilienorganisation abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Die Eignung der Betreuungsperson wird anhand der Qualitätsstandards von TFWW geprüft. Erfüllt die Betreuungsperson diese Kriterien nicht, wird kein Arbeitsvertrag mit der Betreuungsperson abgeschlossen.

## 2. Betreuung

### 2.1. Begleitung durch Tagesfamilien Winterthur Weinland

Die Begleitung des Tagesfamilienverhältnisses erfolgt durch die Fachfrau Begleitung. Die Kontakte finden durch telefonische Nachfrage und / oder Besuche bei der Tagesfamilie zu Hause statt. Bei Fragen, Anliegen oder Problemen kann bzw. soll die die Fachfrau Begleitung/TFWW kontaktiert werden.

Es findet jährlich ein Mitarbeitergespräch (MAG) zwischen der Betreuungsperson und TFWW statt.

Betreut eine Betreuungsperson ein Kind mehr als 25h/Woche, findet jährlich eine Behördliche Aufsicht bei der Tagesfamilie zuhause statt.

### 2.2. Betreuungsvertrag

Tagesfamilien Winterthur Weinland schliesst mit den Eltern und der Betreuungsperson einen Betreuungsvertrag ab. Die Zusammenarbeit zwischen Tagesfamilien Winterthur Weinland und der Betreuungsperson wird zusätzlich in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Das vorliegende Reglement für die Kinderbetreuung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

### 2.3. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit legt die Betreuungsperson gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten fest und ist verbindlich. Die Eingewöhnungszeit geschieht zum Wohle des Kindes sorgfältig, schrittweise und möglichst belastungsfrei im Beisein einer Bezugsperson des Kindes. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist auch geschuldet, wenn wider Erwarten keine Betreuung zustande kommt.

### 2.4. Probezeit

Die Probezeit ist in der Eingewöhnungszeit inkludiert.

### 2.5 Betreuungszeiten / Bringen - Holen

Der Betreuungsumfang / die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich. Erfahren die zu Beginn eines jeden Betreuungsvertrages festgelegten Betreuungszeiten eine Erhöhung, kann der Vertrag mit Einverständnis der Betreuungsperson gebührenfrei ab sofort erfolgen. Unterliegt die Änderung der Betreuungszeiten einer Reduktion muss die Frist von 2 Monaten eingehalten werden. Es kann eine Pauschale für den administrativen Aufwand erhoben werden. Siehe Merkblatt Finanzen.

Änderungen der Betreuungszeiten jeglicher Art müssen der Fachfrau Begleitung mitgeteilt werden.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Der Weg von Zuhause zur Betreuungsperson liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Kommt das Kind von der Schule direkt zur Tagesfamilie, liegt die Verantwortung für das Kind bei der Betreuungsperson.

### 2.6. Betreuungspausen / Morgen-, Mittags- und Abendtisch / Übernachtung

Ist das Kind innerhalb der Betreuungszeit mehr als zwei Stunden abwesend (Kindergarten, Schulbesuch o.ä.), erhält die Betreuungsperson, falls die Erziehungsberechtigten diese Dienstleistung wünschen, während der Betreuungspause den halben Stundenansatz als Bereitschaftsdienst. Vorausgesetzt, sie ist während dieser Zeit für eine eventuelle Betreuung zuständig (Schulausfälle, Krankheit des Kindes o.ä.). Dies erhöht die Chance, dass die Betreuungsperson das Kind auch während den Schulferien betreuen kann.

Die Betreuung, die nur für den Morgentisch stattfindet, wird pauschal mit 1 Betreuungsstunde abgerechnet. Die Betreuung, die nur für Mittagstisch stattfindet, wird pauschal mit 2 Betreuungsstunden abgerechnet. Die Zvierzeit mit 1 Betreuungsstunde und die Betreuung, die nur für den Abendtisch stattfindet, wird pauschal mit 1 ½ Betreuungsstunden abgerechnet.

Das Tageskind soll nur in Ausnahmefällen und nach Absprache bei der Betreuungsperson übernachten. Die Übernachtung wird pauschal vergütet und bezieht sich auf die Zeit von 20:00 – 6:00 Uhr. Bei der Betreuung eines Kleinkindes oder Jugendlichen kann sich die Schlafenszeit verspäten oder eine nächtliche Betreuung notwendig sein, so werden die zusätzlichen Stunden abgerechnet.

## **2.7. Ausgaben und Auslagen**

Ausgaben für Spezialnahrung, Babynahrung, Medikamente, Toilettenartikel, Ersatzkleider etc. müssen von den Eltern übernommen werden bzw. die Betreuungsperson muss von den Eltern mit diesen Utensilien versorgt werden. Mahlzeiten wie auch Znuni/Zvieri dürfen nicht mitgenommen werden. Ausserordentliche Auslagen für allfällige Ausflüge müssen vorgängig zwischen Eltern und der Betreuungsperson vereinbart werden.

## **2.8. Absenzen / Krankheit des Tageskindes**

Über kurzfristige Absenzen (Schulausflüge, Krankheit, Unfall usw.) informieren die Erziehungsberechtigten die Betreuungsperson in jedem Fall bis spätestens 20:00 Uhr des Vorabends. Die vereinbarte Betreuungszeit wird trotzdem abgerechnet. Bei einer späteren Abmeldung muss zusätzlich das Mittagessen bezahlt werden.

Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Grundsätzlich gilt, dass ein Kind gebracht werden kann, wenn es fieberfrei ist und sich an den Alltagsaktivitäten beteiligen kann.

Erkrankt das Kind während der Betreuungszeiten, so sind die Eltern zu informieren und es gilt sich abzusprechen, ob das Kind früher abgeholt werden muss. Die warme Mahlzeit (Mittagessen) muss an diesem Tag von den Eltern bezahlt werden.

## **2.9 Abwesenheit der Betreuungsperson**

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, unbezahlten Ferien, etc. der Betreuungsperson wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht durch die Eltern geschuldet. Kann die Betreuungsperson wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, muss sie unverzüglich die Eltern und die Fachfrau Begleitung oder TFWW informieren. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung werden durch TFWW eine neue Regelung getroffen.

Ist ein Kind der Betreuerin krank und der Kontakt zu diesem Kind kann vermieden werden, findet die Betreuung der Tageskinder statt. Wollen die Eltern ihr Kind in diesem Falle nicht betreuen lassen, sind die vertraglich geregelten Betreuungsstunden zu bezahlen.

## **2.10. Ferien des Tageskindes**

Die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden sind auch bei Abwesenheit des Tageskindes aufgrund von Krankheit, Unfall oder Ferien etc. vollumfänglich geschuldet.

Eltern eines Schulkindes können bei Anwesenheit während den Schulferien eine Vollbetreuung vertraglich abschliessen. Bei Abwesenheit des Schulkindes während den Schulferien ist eine Mischrechnung zwischen den Betreuungsstunden während der Schulzeit und den während den Ferien zu bezahlen. Es sind bei Abwesenheit während den Schulferien keinerlei Mahlzeiten für das Schulkind zu bezahlen.

TFWW muss von den Eltern zwei Monate im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien informiert werden.

## **2.11. Ferien der Betreuungsperson**

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf vier bzw. fünf Wochen (ab dem 50. Altersjahr) Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben diese innerhalb eines Kalenderjahres zu beziehen, davon mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend. Auf Wunsch ist Tagesfamilien Winterthur Weinland den Eltern bei der Suche nach einer Vertretung behilflich, kann dafür jedoch keine Garantie abgeben. Die Zusatzkosten gehen zulasten der Eltern. Die Eltern sind verpflichtet während den Ferien der Betreuungsperson die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu bezahlen.

Damit die Erziehungsberechtigten ihre Ferien rechtzeitig planen können, müssen die Betreuungspersonen ihre Ferien bis Ende Oktober für das folgende Jahr TFWW kommuniziert werden.

## **2.12. Kündigung / Ablösung**

Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den Eltern bzw. der Betreuungsperson und der Betreuerin besprochen. Ebenso muss auch dem Ablöseprozess des Tageskindes genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.

Der Betreuungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Eltern müssen die Kündigung von der Betreuungsperson signieren lassen und anschliessend an TFWW schriftlich weiterleiten.

Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Betreuungsperson betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden (gemäss vereinbarten Betreuungszeiten). Während der Kündigungsfrist können keine Absagen oder Änderungen der Betreuungszeit mehr vorgenommen werden.

Tagesfamilien Winterthur Weinland behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Z.B.:

- Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes
- Nicht bezahlte Betreuungsrechnungen
- Unrichtige Einkommensunterlagen bei subventioniertem Tarif
- Missachtung der Verpflichtungen der Betreuungsperson / Eltern

### **3 Abrechnung**

#### **3.1. Aufwanderfassungsformular**

Die Betreuungsperson führt pro Tageskind und Betreuungsmonat ein elektronisches Aufwanderfassungsblatt, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen und Absenzen / Ferien erfasst werden. Die erfassten Betreuungszeiten werden der Rechnungsstelle übermittelt und sind Grundlage für die Elternrechnung und Lohnzahlung an die Betreuungsperson.

#### **3.2. Berechnungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage für den subventionierten Tarif in der Stadt Winterthur und in den weiteren Gemeinden, welche wirtschaftliche Unterstützung anbieten, bildet das steuerbare Einkommen. Der definitive Tarif wird anhand der Steuerdaten errechnet. TFWW stellt dafür einen Tarifvertrag aus. Die Tarifverträge, der in der Stadt Winterthur wohnhaften Familien, werden jährlich anhand der aktuellen Steuerausweise überprüft und gegebenenfalls angepasst.

#### **3.3. Rechnungstellung**

Die Rechnung wird auf Grund der monatlichen elektronischen Aufwanderfassung der Betreuungsperson von TFWW erstellt. Die Höhe der Betreuungskosten ist in der Tarifvereinbarung festgehalten. Die elektronische Aufwanderfassung ist durch die Betreuungsperson bis zum letzten Tag jeden Monats für die Rechnungsstelle zu erfassen.

### **4. Versicherungen**

#### **4.1. Betreuungsperson**

Die Versicherungen sind im Personalreglement geregelt.

#### **4.2. Eltern**

Die Eltern sind verpflichtet, das Tageskind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

### **5. Sonstiges**

Die Eltern, die Betreuungsperson und TFWW stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, welche das gemeinsame Verhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.